

Volkssolidarität Leipziger Land/Muldental e.V., Diezmannstr. 12, 04207 Leipzig

An Besucher, Angehörige
Bevollmächtigte/Betreuer/-innen
Dienstleister

Grimma, den 01.04.2021

Besucherregelungen für das Altenpflegeheim Grimma

Aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona- Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 5. März 2021 und unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen, dem Hygienekonzept, sowie dem Testkonzept, inklusive der Anwendung von Schnelltests, sowie der Allgemeinverfügung Landkreis Leipzig möchten wir Ihnen folgende Besucherregelungen bekanntgeben.

Die Besuchs - und Betretungsregelungen werden an die aktuelle regionale Infektionslage jederzeit angepasst und werden in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

Besuche werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Nach Anmeldung, Zustimmung und unter Berücksichtigung der festgelegten hygienischen und organisatorischen Auflagen dürfen die Bewohner der stationären Einrichtungen Besuch empfangen.
2. Nach Terminabsprache und unter Berücksichtigung der festgelegten hygienischen Bestimmungen können Anbieter von Dienstleistungen ihre Leistungen in der Einrichtung erbringen.
3. Es besteht eine Voranmeldungsverpflichtung für alle Besucher, deshalb stimmen Sie bitte jeden Besuch individuell mit den Pflegedienst- oder Wohnbereichsleitung, bzw. deren Vertretungen unter folgender Telefonnummer rechtzeitig vorher ab.

Telefonnummer: 03437/971682
03437/971693
03437/971694

4. Der Zutritt bzw. Aufenthalt auf den Wohnbereichen ist nur nach einem negativ bestätigtem tagesaktuellem PoC- Antigen – Test oder einem negativem PCR Test, der nicht älter ist als 48 Stunden unter strikter Einhaltung von unten aufgeführten Hygieneregeln gestattet. Alternativ führt das Pflegepersonal einen PoC-Antigen-Schnelltest vor Ort unmittelbar vor Besuch und Aufenthalt durch. Dessen Ergebnis muss negativ sein. Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt.

5. Alle Personen müssen in einer Liste auf den Wohnbereichen Angaben zu Symptomen, Adresse, Telefonnummer und Kontakten hinterlassen.
5. Der Besuch der Bewohner in der Einrichtung ist wie folgt begrenzt:
 - je Bewohner 1 Person
 - je Wohnbereich 4 Personen gleichzeitig
 - Der zeitliche Umfang des Besuchs soll 1 Stunde nicht überschreiten.
6. Es ist zu beachten, dass das Betreten und der Aufenthalt in der Einrichtung nur unter Beachtung der folgenden Hygieneregeln gestattet wird:
 - Tragen einer FFP 2 Maske
 - Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 – 2 m
 - Händedesinfektion mit den bereit gestellten Desinfektionsmitteln nach Betreten der Einrichtung
 - keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen
 - nicht im Kontakt zu einer an SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und

Vielen Dank



Ihre Einrichtungsleitung